

Reglement für das Bundesgericht (BGerR)

Änderung vom 9. Dezember 2010

*Das Schweizerische Bundesgericht
verordnet:*

I

Das Reglement für das Bundesgericht vom 20. November 2006¹ wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 3

³ Die Erste öffentlich-rechtliche Abteilung behandelt Beschwerden in Strafsachen gegen strafprozessuale Zwischenentscheide sowie gegen Nichteröffnungen und Einstellungen.

Art. 31 Abs. 1 Bst. g und 2

¹ Die Erste zivilrechtliche Abteilung behandelt die Beschwerden in Zivilsachen und die subsidiären Verfassungsbeschwerden, welche folgende Rechtsgebiete betreffen:

g. internationale Schiedsgerichtsbarkeit;

² Die Erste zivilrechtliche Abteilung behandelt auf Klage die zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen (Art. 120 Abs. 1 Bst. b BGG) sowie in ihrem sachlichen Zuständigkeitsbereich Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen kantonale Erlasse (Art. 82 Bst. b BGG) und Beschwerden gegen Schiedssprüche gemäss Artikel 389 der Zivilprozessordnung² (ZPO).

Art. 32 Abs. 2

² Die Zweite zivilrechtliche Abteilung behandelt auf Klage die zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen (Art. 120 Abs. 1 Bst. b BGG) sowie in ihrem sachlichen Zuständigkeitsbereich Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen kantonale Erlasse (Art. 82 Bst. b BGG) und Beschwerden gegen Schiedssprüche gemäss Artikel 389 ZPO³.

¹ SR 173.110.131

² SR 272

³ SR 272

Art. 33 Einleitungssatz und Bst. c

Die Strafrechtliche Abteilung behandelt die Beschwerden in Strafsachen sowie Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiäre Verfassungsbeschwerden in Strafsachen betreffend:

- c. Endentscheide mit Ausnahme der Nichteröffnungen und Einstellungen.

Art. 47 Abs. 4 und 5

⁴ Werden die Urteile und Urteilsdispositive elektronisch mitgeteilt, so werden sie vom Gerichtsschreiber oder von der Gerichtsschreiberin elektronisch signiert.

Bisheriger Abs. 4 wird neu Abs. 5

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

9. Dezember 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Lorenz Meyer

Der Generalsekretär: Paul Tschümperlin